

# AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DES AMTES GELTINGER BUCHT



und der Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup, Stangheck und Stoltebüll

**Nr. 28**

**Steinbergkirche, den 26. Juli 2024**

**Jahrgang 17**

Inhalt:

- Seite 254 Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup
- Seite 255 1. Satzung der Gemeinde Steinbergkirche zur Änderung der Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern-Bereich Mitte“ vom 04.05.2022
- Seite 257 1. Satzung der Gemeinde Steinbergkirche zur Änderung der Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern-Bereich Nord“ vom 04.05.2022
- Seite 259 1. Satzung der Gemeinde Steinbergkirche zur Änderung der Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern-Bereich Süd“ vom 04.05.2022

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Geltinger Bucht und den oben bezeichneten Gemeinden gemeinsam herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Geltinger Bucht, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche, Telefon 04632-8491-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement: Postversand, zahlbar vierteljährlich im Voraus, Einzelbezug: Durch Abholung beim Amt (es fallen Gebühren gemäß gültiger Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Erhebung von Verwaltungsgebühren an). Das Mitteilungsblatt kann kostenlos per E-Mail abonniert oder unter [www.amt-geltingerbucht.de](http://www.amt-geltingerbucht.de) eingesehen werden.

**1. Satzung der Gemeinde Steinbergkirche  
zur Änderung der Satzung  
der Gemeinde Steinbergkirche  
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
„Ortskern-Bereich Süd“ vom 04.05.2022**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 214 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVOBl. 2024, S. 404), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche am 16.07.2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern-Bereich Süd“ erlassen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern-Bereich Süd“ vom 04.05.2022 wird wie folgt geändert:

**§ 4 Genehmigungspflicht** und **§ 5 Frist** werden aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 06.05.2022 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Steinbergkirche, den 17.07.2024

gez. Schiewer  
Bürgermeister  
- Gemeinde Steinbergkirche -

## Hinweise bei Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde beim Beschluss über die 1. Änderungssanierungssatzung zugleich die Frist bis zum 31.12.2037 festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung der Sanierungssatzung gemäß § 214 Abs. 4 in Verbindung mit § 143 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 68 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) rückwirkend zum 06.05.2022 in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Steinbergkirche unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Steinbergkirche unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird hingewiesen. Diese können – neben anderen einschlägigen Vorschriften sowie der Sanierungssatzung einschließlich Anlagen und der 1. Änderungssatzung – von jedermann beim Bauamt des Amtes Geltinger Bucht, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche, Zimmer Nr. 1.26 während der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 08.00-12.00 Uhr – zusätzlich Mittwoch 14.00-18.00 Uhr eingesehen werden.